

Rechts- und Verfahrensordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

§1 Grundregeln

- (1) Der Fußball-Regional-Verband "Südwest", die Landesverbände, Vereine und die Einzelmitglieder sorgen für Fairness, Recht und Ordnung im Fußballsport.
- (2) Sportliche Vergehen, d.h., alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet. Das gilt insbesondere für Verstöße gegen das Diskriminierungs- und Dopingverbot.
- (3) Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping Vorschriften gemäß der DFB-Spielordnung bzw. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.
 - 1) Für die Strafbarkeit von Dopingvergehen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB unmittelbar.
 - 2) Dopingvergehen verjähren nach zehn Jahren.

§ 2 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Verbandsgericht und die Verbandsspruchkammer berufen.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Strafen

- (1) Die Strafarten ergeben sich aus §12 der Satzung.
- (2) Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, betreffen grundsätzlich nur den Wettbewerb, in dem die Tat begangen wurde.
Die Sperre kann wegen besonderer Umstände der Tat auf den gesamten Spielverkehr ausgedehnt werden.
- (3) Für Vergehen leichter Art soll die Verbüßung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit beträgt ein Jahr.

§ 4 Befangenheit von Richtern

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt oder interessiert ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
- (2) Über Ablehnungsanträge von Verfahrensbeteiligten entscheidet das Rechtsorgan.

§ 5

Strafen gegen Vereine in Einzelfällen

(1) Für Vereine gelten u.a. folgende Strafen:

1) für Spielen ohne Genehmigung
Geldstrafe bis zu 5.000,-- €

2) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel
Geldstrafe bis zu 5.000,-- €

3) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung oder mangelhaften Ordnungsdienst
Geldstrafe bis zu 5.000,-- €

4) für Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnde Inschutznahme des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder der Spielgegner, unsportliches Verhalten von Zuschauern, auch auf fremden Plätzen
Geldstrafe bis zu 5.000,-- €

5) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
Geldstrafe bis zu 5.000,-- €

6) für Spielen lassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder ohne Einsatzberechtigung für das betreffende Spiel
Geldstrafe bis zu 5.000,-- € und/oder Punktabzug auch für das folgende Spieljahr.

7) aktive oder passive Bestechung
Geldstrafe bis zu 5.000,-- € und/oder Punktabzug auch für das folgende Spieljahr.

8) Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Herren Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar
Geldstrafe bis zu 5.000,-- € und/oder Punktabzug auch für das folgende Spieljahr.

(2) In schweren Fällen können neben oder anstelle der Geldstrafe weitere Strafen gem. § 12 der Satzung verhängt werden. Ein schwerer Fall ist regelmäßig bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Dopingverbot gegeben.

(3) Diskriminierung ist die öffentliche Kundgabe der Missachtung eines anderen in Bezug auf Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder Sexualität.

(4) Doping ist das nachgewiesene Vorhandensein einer auf der Dopingliste stehenden Substanz im Körper.

(5) Für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot gilt § 9 RuVO/DFB unmittelbar, jedoch beträgt die Mindeststrafe 500.-- €.

(6) Verstöße gegen das Dopingverbot werden nach den Vorschriften der RuVO/DFB geahndet.

(7) In den Fällen des Absatzes 1, Nummern 6 und 7, ist der Versuch strafbar.

§ 6

Strafen gegen Spieler in Einzelfällen

(1) Für Spieler gelten u.a. folgende Strafen:

1) für unsportliches Verhalten Sperre bis zu acht Wochen, in leichteren Fällen Geldstrafe oder Verweis,

2) für rohes Spiel gegen Gegner
Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten,

3) für Tötlichkeit gegen Gegner oder Zuschauer
Sperre von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, in Fällen leichter Art mindestens drei Wochen,

4) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der SR-Assistenten
Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in Fällen leichter Art Geldstrafe,

5) für Tötlichkeit gegen Schiedsrichter oder SR-Assistenten
Sperre von drei Monaten bis zu zwei Jahren,

6) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches
Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten,

7) für Spielen ohne Spielerlaubnis oder ohne Einsatzberechtigung für das betreffende Spiel
Sperre von einer bis zu vier Wochen.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen oder Kalendertagen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche.

(3) Verfehlungen von Spielern, die sie als Zuschauer begangen haben, werden nach 1. geahndet.

(4) Wird ein Spieler durch eine gegen ihn gerichtete sportwidrige Handlung zu seiner Tat veranlasst, so kann seine Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden.

(5) Die Vollstreckung einer Spielsperre bis zu einem Monat oder bis zu vier Pflichtspielen kann, soweit keine Tötlichkeit vorliegt, ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies mit Rücksicht auf das bisherige sportliche Verhalten des Spielers gerechtfertigt erscheint. Die Aussetzung der Sperre ist zu widerrufen, wenn der Spieler innerhalb der Bewährungsfrist sich erneut eines Sportvergehens schuldig macht, das mit der Verhängung einer Sperre geahndet wird.

§ 7

Strafen gegen Trainer und Vereinsmitglieder

Bei allen Formen unsportlichen Verhaltens kann gegen Trainer, Übungsleiter und Vereinsmitglieder auf folgende Strafen erkannt werden:

1) Verwarnung, Verweis oder Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein oder Verband auszuüben,

2) Geldstrafen bis zu 1.000,-- €.

§ 7a

Spielmanipulation und Sportwetten

(1) Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.

(2) Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem Fußball-Regionalverband „Südwest“ mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Unsportlich verhält sich auch, wer den Fußball-Regionalverband „Südwest“ nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 7a, von dem er Kenntnis erlangt, informiert.

(3) Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. entsprechend Anwendung.

(4) Verstöße gegen Nr. 1 – 3 werden bestraft:

- a) Bei Spielern: Mit einer Sperre bis zu zwei Jahren.
- b) Bei Schiedsrichtern: Mit einem Funktionsverbot bis zu drei Jahren.
- c) Bei Trainern: Mit einem Funktionsverbot bis zu zwei Jahren oder Ausschluss.
- d) Bei Funktionsträgern: Mit einem Funktionsverbot bis zu zwei Jahren. In schweren Fällen können die Betroffenen aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- e) Bei Vereinen: Geldstrafen bis zu 10.000,00 € sowie Punktabzug. In besonders schweren Fällen erfolgt die Einstufung in die niedrigere Spielklasse

§ 8

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind mit Geldbußen bis zu 150,-- € zu ahnden:

Als Ordnungswidrigkeiten gelten unter anderem:

1. Nichtvorlage von Spielerpässen bzw. Vorlage unvollständiger Spielerpässe
2. Nichtvorlage von Spielermeldelisten
3. Fehlende Nachmeldung von Spielern
4. Nichtbeantwortung von Anfragen
5. Nichterfüllung von Auflagen
6. Nichtbefolgung von Ladungen zu Verhandlungen der Spruchkammer oder des Verbandsgerichtes
7. Unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung auf der Spielkleidung

§ 9

Einstellung von Verfahren

Die Sportgerichte können Verfahren wegen geringfügiger Sportverfehlungen einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint.

§ 10

Verjährung

(1) Verstöße gegen §§ 5, 6 und 8 dieser Ordnung verjähren in drei Monaten, ausgenommen Verstöße gegen § 5 (1) Nr. 6 und § 6 (1) Nr. 7, die in einem Jahr verjähren.

(2) Eine Änderung der Spielwertung gemäß § 13 Nr. 2, 5 und 6 Sp0 ist nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem letzten Pflichtspiel eines Spieljahres zulässig. Die Möglichkeit, den schuldhaften Verein mit einem Punktabzug für das folgende Spieljahr zu belegen (§ 5 (1) Nr. 6), bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Einganges einer Anzeige bei der Geschäftsstelle oder einem Verbandsorgan.

(4) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verein einem Sportstrafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 11

Einleitung von Verfahren

Verfahren werden schriftlich eingeleitet. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Spielberichte der Schiedsrichter
2. Anzeigen und Anträge
3. Einsprüche

§ 12

Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Sachverhalts und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Entscheidungen ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, sofern nicht mündliche Verhandlung beantragt oder durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans verfügt wird.

(2) In erster Instanz entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer als Einzelrichter bzw. ein vom Vorsitzenden bestimmter Sportrichter. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch gegeben.

Über den Einspruch entscheidet die Spruchkammer nach Absatz 1.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet nach Absatz 1 durch den Vorsitzenden und zwei Sportrichtern.

§14

Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Sie sollen dem zu Ladenden eine Woche vor dem Termin zur Kenntnis gelangen.

(2) Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

(3) Für eine Partei sind zwei Vertreter zugelassen.

(4) Mündliche Verhandlungen sind verbandsöffentlich. Medien können zugelassen werden.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit gibt er die Besetzung des Gerichts bekannt. Er belehrt die Zeugen und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Nach durchgeführter Verhandlung und Beweisaufnahme erhalten die Betroffenen das Schlusswort.

(6) Die Urteilsberatung ist geheim. An der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Sportrichter teilnehmen.

(7) Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Das Urteil ist im Anschluss an die Entscheidung vom Vorsitzenden zu verkünden und in seinen tragenden Gründen kurz darzulegen. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, ist es mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Mit der Berufung angegriffene Entscheidungen sollen schriftlich begründet werden.

§ 15

Fristen und Wiedereinsetzung

(1) Fristen sind einzuhalten. Wird eine Frist versäumt, ist das Rechtsmittel bzw. der Rechtsbehelf unzulässig.

(2) Die Einspruchs-, Widerspruchs-, Wiedereinsetzungsantrags- und Berufungsfristen betragen je eine Woche.

(3) Die Protestfrist beträgt drei Tage.

(4) Die Frist beginnt an dem auf das Ereignis folgenden Tag. Die Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung.

(5) Endet eine Frist an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sie sich bis Ablauf des nächsten Werktags.

(6) Wurde eine Frist unverschuldet versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Wegfall des Hindernisses beim Verband eingehen. Die Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen. Wegen Versäumung der Protestfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

§ 16

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen verhängen. Ordnungsstrafen sind Verwarnung, Verweis, Geldstrafe und Ausschluss vom Schriftverkehr oder mündlicher Verhandlung. Ordnungsstrafen sind unanfechtbar.

§ 17

Einstweilige Verfügung

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sind im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Organe befugt, einstweilige Regelungen zu treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin erforderlich erscheint. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch statthaft. Über den Widerspruch entscheidet das Rechtsorgan. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen der Rechtsorgane sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist kein Rechtsmittel gegeben, ist darauf besonders hinzuweisen. Bei fehlender oder unrichtiger Belehrung tritt Rechtskraft erst nach Ablauf von einem Monat nach Verkündung bzw. Zustellung ein.

§ 19

Berufung

(1) Gegen Entscheidungen der Spruchkammer ist die Berufung zum Verbandsgericht statthaft, es sei denn, die Entscheidung hat eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 50.-- € zum Inhalt.

(2) Berufung nur gegen Kostenentscheidungen ist unzulässig.

(3) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach ihrer Einlegung zu begründen. Die Frist beginnt nicht vor Kenntnisnahme der Urteilsgründe der angegriffenen Entscheidung.

(4) Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und das Präsidium berechtigt. Am Verfahren nicht beteiligte Vereine sind nur dann berufungsberechtigt, wenn die angefochtene Entscheidung eine Spielwertung enthält, die für diese Vereine unmittelbar nachteilige Folgen hinsichtlich Meisterschaft, Teilnahme an weiterführenden Spielen oder Abstieg hat.

§ 20

Rückverweisung

Bei Verfahrensmängeln kann das Verbandsgericht die Sache an die Spruchkammer zurückverweisen.

§ 21

Verbot der Schlechterstellung

Legt nur ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, kann das Verbandsgericht weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 22

Rechtskraft und Rechtsmittelwirkung

(1) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig mit ihrer Verkündung bzw. Zustellung, wenn ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, ansonsten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.

(2) Letztinstanzliche Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit Verkündung oder Zustellung rechtskräftig.

(3) Die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs hindert die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung, es sei denn, die sofortige Wirksamkeit ist angeordnet. Die sofortige Wirksamkeit kann aus Gründen der Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder wegen überwiegender Interessen des Verbandes angeordnet werden.

(4) Sperrstrafen sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.

§ 23

Beschwerde

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen der Spruchkammer sind mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Soweit das Verbandsgericht zu entscheiden hat, gelten die Verfahrensbestimmungen über die Berufung sinngemäß.

§ 24

Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die durch die Vorentscheidung Betroffenen und das Präsidium.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan; eine Einzelrichterentscheidung ist insoweit ausgeschlossen.
- (4) Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit Kenntnis der Wiederaufnahmegründe. Sie endet spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung.

§ 25

Protest

- (1) Protestgründe, die zu einer Spielwiederholung führen, sind
 - 1) die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten und/oder eines nicht einsatzberechtigten Spielers
 - 2) besondere, das Spiel beeinflussende Umstände, die nicht in einem engen Zusammenhang mit dem Spielgeschehen stehen und abwendbar sind.
 - 3) Regelverstöße des Schiedsrichters, sofern diese den Ausgang des Spiels mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben.
- (2) Wurde ein Spieler ohne Spielberechtigung und/oder ohne Einsatzberechtigung eingesetzt, ist, soweit kein günstigeres Ergebnis erzielt wurde, das Spiel für die betroffene Mannschaft mit 0:2 Toren als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.
- (3) Protestberechtigt sind nur die an einem Spiel Beteiligten.
- (4) Der Protest ist innerhalb der Protestfrist zu begründen. In der Berufungsinstanz ist die Geltendmachung neuer Protestgründe ausgeschlossen.
- (5) Die Protestgebühr ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Ein ohne Einzahlung der Gebühr eingelegter Protest ist unwirksam.

§ 26

Gebühren und Kosten

- (1) Jede eine Instanz abschließende Entscheidung muss eine Gebühren- und Kostenentscheidung enthalten.
- (2) Mit Einleitung eines Verfahrens sind die Gebühren fällig. Deren Entrichtung ist, soweit es sich nicht um Protestgebühren handelt, innerhalb einer Woche nachzuweisen. Wird die Frist versäumt, wird das Verfahren ohne weitere Begründung eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.

(3) Die Gebühren betragen für

- | | |
|-------------------|----------|
| 1) Protest | 100,-- € |
| 2) Berufung | 125,-- € |
| 3) Wiederaufnahme | 150,-- € |
| 4) Gnadengesuch | 50,-- € |

(4) Obsiegt der Gebührenpflichtige, sind ihm die gezahlten Gebühren zu erstatten, andernfalls sind sie verfallen.

(5) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei. Soweit das Verfahren eingestellt wird oder Freispruch erfolgt, trägt die Kosten der Verband.

(6) Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf angemessene Kostenerstattung. Über deren Höhe entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

(7) Auf etwa entstehenden Verdienstausschlag soll hingewiesen werden.

§27

Ladungen

Ladungen sollen mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin zugehen. In Eilfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die Frist auf zwei Tage verkürzen.

§ 28

Begnadigung

(1) Das Recht zu Begnadigung steht ausschließlich dem Präsidenten zu.

(2) Vor Ausübung des Gnadenrechts holt der Präsident die Stellungnahme des Rechtorgans ein, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter und in Fällen der Verurteilung zu Mindeststrafen ist eine Begnadigung ausgeschlossen.

§ 29

Vorsperre

(1) Spieler, die vom Schiedsrichter mit einer roten Karte des Feldes verwiesen wurden, sind bis zur Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorläufig gesperrt. Das gilt auch für Spieler, deren Pass der Schiedsrichter nach dem Spiel zurückbehalten oder einbezogen hat.

(2) Die Spruchkammer, in dringenden Fällen der Vorsitzende, hebt unverzüglich die Vorsperre auf, wenn zu erwarten ist, dass lediglich eine Geldstrafe oder eine Bewährungsstrafe verhängt werden wird.

(3) Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft. Sie ist auf die endgültige Sperre anzurechnen.

§ 30

Platzsperre

(1) Platzsperre kann auch dann verhängt werden, wenn Anhänger eines Vereins Ausschreitungen auf fremden Plätzen begehen.

(2) Die in Sperrzeit fallenden Spiele sind auf neutralen Plätzen auszutragen. Der Spielausschuss legt den Spielort fest.

§ 31

Strafverbüßung

(1) Die Strafverbüßung beginnt mit dem auf die erste Bekanntgabe des Urteils folgenden Tag oder mit Beginn der Vorsperre.

(2) Gesperrte und vorläufig gesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter oder Assistenten eingesetzt werden.

(3) Durch Wartefristen bei Vereinswechsel wird die Verbüßung einer Sperre gehemmt.